

**Rechtssache C-353/24**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

15. Mai 2024

**Vorlegendes Gericht**

Administratīvā rajona tiesa (Lettland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Mai 2024

**Klägerinnen:**

SIA EUROPARK LATVIA  
SKIDATA GmbH

**Beklagter:**

Valsts ieņēmumu dienests

**Weitere Beteiligte:**

SIA 19 points  
SIA Ernst & Young Baltic

---

**Administratīvā rajona tiesa**

**Rīgas tiesu nams**

(Bezirksverwaltungsgericht Riga)

**BESCHLUSS**

Riga, den 13. Mai 2024

[Das Gericht] ... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Gerichts]

hat in Anwesenheit der Vertreter der Klägerin SIA EUROPARK LATVIA, des  
Vertreters der Klägerin ... [nicht übersetzt] SKIDATA GmbH und der Vertreter

der für die Republik Lettland handelnden Behörde Valsts ieņēmumu dienests (Finanzverwaltung), der Vertreterin der SIA 19 points – Drittbeteiligte – sowie der Vertreter der Konformitätsbewertungsstelle, SIA Ernst & Young Baltic,

in öffentlicher Sitzung den Verwaltungsrechtsstreit verhandelt, der mit den von der SIA EUROPARK LATVIA und der Gesellschaft SKIDATA GmbH mit Sitz in Österreich erhobenen Klagen eingeleitet wurde; mit diesen Klagen wurde die Nichtigerklärung der Entscheidung der Finanzverwaltung vom 2. September 2022 beantragt.

### **Gegenstand und relevanter Sachverhalt des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Klägerin SIA EUROPARK LATVIA ist eine in Lettland eingetragene Handelsgesellschaft, die Park- oder Garagendienstleistungen erbringt.

Die Klägerin SKIDATA GmbH ist eine in Österreich eingetragene Handelsgesellschaft, die in Österreich Kassengeräte für automatische Zahlungen herstellt und diese (über Tochtergesellschaften oder andere Vertriebsunternehmen) in 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere auch Lettland, einführt.

Am 30. Juni und am 27. November 2015 kaufte die Klägerin SIA EUROPARK LATVIA bei einem Vertriebsunternehmen der Mitklägerin SKIDATA GmbH von dieser hergestellte Kassengeräte für automatische Zahlungen zu einem Preis, der auch die Kosten der Installation und der Projektabwicklung beinhaltete. Im Zeitraum zwischen dem 8. Oktober 2015 und dem 30. Dezember 2015 wurden die acht erworbenen SKIDATA PARKING.LOGIC-Geräte (im Folgenden: Zahlautomaten) in der einheitlichen Datenbank (Register) der Finanzverwaltung als Zahlautomaten registriert.

- 2 In ihrer Eigenschaft als Konformitätsbewertungsstelle für Registrierkassen, hybride Registrierkassen, Kassensysteme, spezielle Geräte und Vorrichtungen – die von der Stelle durchzuführende Prüfung besteht darin, Modelle von Registrierkassen, hybriden Registrierkassen, Kassensystemen, speziellen Geräten und Vorrichtungen, deren Änderungen sowie Versionen ihrer Software zu prüfen, um zu gewährleisten, dass die technischen Anforderungen an elektronische Registriergeräte und -vorrichtungen für Steuern und andere Zahlungsvorgänge eingehalten werden – teilte die SIA Ernst & Young Baltic (im Folgenden: Konformitätsbewertungsstelle) der Finanzverwaltung mit Schreiben vom 16. Mai 2022 mit, sie werde im Hinblick auf das Kassensystem SKIDATA PARKING.LOGIC V29.00 keine Erklärung zur Bestätigung der Konformität dieses Systems mit den anwendbaren technischen Anforderungen an elektronische Registriergeräte und -vorrichtungen für Steuern und andere Zahlungsvorgänge (im Folgenden: Konformitätserklärung) abgeben; denn der Wartungsdienstleister der Zahlautomaten – der vor der Betriebsaufnahme in der einheitlichen Datenbank (Register) der Finanzverwaltung registrierte Wirtschaftsteilnehmer, die Firma SIA 19 points – habe ihr die in der Vorschrift 121.<sup>4</sup> Nr. 4 des Ministru kabineta 2014.

gada 11. februāra noteikumi Nr. 96 (Verordnung Nr. 96 des Ministerrats vom 11. Februar 2014, im Folgenden: Nutzungsverordnung) vorgesehenen Angaben, d. h. den Quellcode und den Objektcode der registrierten Zahlautomatensoftware, nicht zur Verfügung gestellt.

- 3 Durch die Entscheidung ... [nicht übersetzt] der Finanzverwaltung vom 2. September 2022, mit der das Verwaltungsverfahren vor dieser Behörde abgeschlossen wurde, wurden die Zahlautomaten von der einheitlichen Datenbank (Register) dieser Behörde ausgeschlossen, mit der Begründung, dass keine Konformitätsbewertung stattgefunden habe, aufgrund deren eine Konformitätserklärung als Nachweis der Einhaltung der technischen Anforderungen an elektronische Registriergeräte und -vorrichtungen für Steuern und andere Zahlungsvorgänge ausgestellt worden sei.

In der Entscheidung heißt es u. a., die in der Vorschrift 121.<sup>4</sup> Nr. 4 der Nutzungsverordnung aufgestellte Anforderung stelle keine technische Anforderung dar, und es sei nicht erforderlich, sie gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Richtlinie 2015/1535) der Europäischen Kommission zu notifizieren. Nach den Angaben in dieser Entscheidung finden sich die technischen Anforderungen an die elektronischen Geräte und Vorrichtungen in den Ministru kabineta 2014. gada 11. februāra noteikumi Nr. 95 „Noteikumi par nodokļu un citu maksājumu reģistrēšanas elektronisko ierīču un iekārtu tehniskajām prasībām“ (Verordnung Nr. 95 des Ministerrats vom 11. Februar 2014, Vorschriften betreffend die technischen Anforderungen an elektronische Registriergeräte und -vorrichtungen für Steuern und andere Zahlungsvorgänge), die der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten notifiziert worden seien.

- 4 Die Klägerinnen – die SIA EUROPARK LATVIA und die in Österreich eingetragene Gesellschaft SKIDATA GmbH – erhoben bei der Administratīvā rajona tiesa Klage und beantragten, die Entscheidung der Finanzverwaltung für nichtig zu erklären.

In ihren Klageschriften machen sie u. a. geltend, dass zum Zeitpunkt der Registrierung der Zahlautomaten die Rechtsvorschriften noch nicht vorgesehen hätten, dass Steuerpflichtige, die Geräte, insbesondere Zahlautomaten, verwendeten, verpflichtet seien, den Quellcode und den Objektcode der registrierten Software und das steuerliche Speichermodul zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung sei erst später mit der Nutzungsverordnung eingeführt worden. Nach Auffassung der Klägerinnen stellt diese Anforderung eine technische Anforderung dar, die der Europäischen Kommission nach Maßgabe der Richtlinie ... [nicht übersetzt] 2015/1535 ... [nicht übersetzt] hätte notifiziert werden müssen. Da die in Rede stehende Anforderung nicht notifiziert worden sei, sei die fragliche Bestimmung nicht im ordnungsgemäßen Verfahren erlassen worden und somit nicht anwendbar.

Bei Geschäften zum Erwerb der Rechte zur Nutzung einer Software erhalte der Zahlautomatennutzer normalerweise den Zugang (Nutzungsrecht) zum Objektcode, der notwendig sei, um die Softwarefunktionen auf dem Computer ausführen zu können; er erwerbe jedoch nicht das Recht, den Quellcode zu ändern oder weiterzugeben. Der Quellcode stelle für die SKIDATA GmbH als Herstellerin der Zahlautomaten ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, und die SIA EUROPARK LATVIA könne als Nutzerin von Zahlautomaten den Quellcode der registrierten Software nicht rechtmäßig selbst abrufen und verbreiten (weitergeben), es sei denn, der Hersteller der Zahlautomaten würde dem zustimmen.

Um der Konformitätsbewertungsstelle den Quellcode der registrierten Software eines Zahlautomaten zur Verfügung zu stellen, müsse der Hersteller dem Wartungsdienstleister für diese Automaten den Quellcode mitteilen, der ihn seinerseits der Konformitätsbewertungsstelle vorlege, die ihn speichere, so dass der Wartungsdienstleister den Quellcode der registrierten Software binnen 24 Stunden der Finanzverwaltung übermitteln könne, sofern dies gemäß der Vorschrift 129.<sup>4</sup> Nr. 6 der Nutzungsverordnung von ihm verlangt werde.

Dies schränke die am Quellcode der Zahlautomatensoftware bestehenden Rechte des geistigen Eigentums (die Nutzung dieser Rechte) und die Rechte an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, deren Inhaber der Hersteller dieser Automaten sei, unverhältnismäßig ein.

### **Rechtlicher Rahmen**

#### *Recht der Europäischen Union*

#### 5 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 34: Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Art. 35: Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Art. 36: Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

#### 6 Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen

Vorschriften (sowie Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften) (im Folgenden: Richtlinie 98/34).

Art. 1 Nr. 1: „Erzeugnis“ Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Fischprodukte;

Art. 1 Nr. 3: „technische Spezifikation“ Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

Art. 1 Nr. 4: „sonstige Vorschrift“ eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können;

Art. 1 Nr. 11: „Technische Vorschrift“: Technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie – vorbehaltlich der in Artikel 10 genannten Bestimmungen – die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Art. 7: Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 1 sämtliche Aufträge an Normungsorganisationen zur Ausarbeitung technischer Spezifikationen oder einer Norm für bestimmte Erzeugnisse zwecks Festlegung einer technischen Vorschrift für diese Erzeugnisse in Form von Entwürfen technischer Vorschriften und geben dabei die Gründe der Festlegung an.

Art. 8 Abs. 1: Vorbehaltlich des Artikels 10 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen

Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor.

7 Richtlinie 2015/1535, die die Richtlinie 98/34 ersetzt und aufhebt:

Art. 1 Abs. 1 Buchst. c: „technische Spezifikation“ eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

Art. 1 Abs. 1 Buchst. f: „technische Vorschrift“ technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie – vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten Bestimmungen – die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Art. 1 Abs. 1 Buchst. g: „Entwurf einer technischen Vorschrift“ den Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.

Art. 5 [Abs. 1] ... [nicht übersetzt]: Vorbehaltlich des Artikels 7 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor.

*Lettisches Recht*

8 Likums „Par nodokļiem un nodevām“ (Gesetz über Steuern und Abgaben, im Folgenden: Gesetz):

Art. 28.<sup>1</sup> Abs. 4.<sup>1</sup>: Steuerzahler können elektronische Geräte und Vorrichtungen verwenden, die den technischen Anforderungen an elektronische Registriergeräte und -vorrichtungen für Steuern und andere Zahlungsvorgänge entsprechen und eine Konformitätsbewertung durchlaufen haben. Die Wartung der elektronischen

Geräte und Vorrichtungen kann von einem Wartungsdienstleister durchgeführt werden, bei dem eine Konformitätsbewertung gemäß den Rechtsvorschriften durchgeführt wurde.

9 Nutzungsverordnung:

Vorschrift 121.<sup>4</sup> Nr. 4: Zur Durchführung der Konformitätsbewertung von Modellen von Registrierkassen, hybriden Registrierkassen, Kassensystemen, speziellen Geräten und Vorrichtungen, deren Änderungen sowie der Versionen ihrer Software stellt der Wartungsdienstleister der technischen Dokumentationsstelle die technischen Unterlagen des Herstellers in dessen Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in die Landessprache zur Verfügung. Die technischen Unterlagen müssen enthalten: den Quellcode (von einem Programmierer geschriebene, für den Menschen lesbare Computeranweisungen) und den Objektcode (eine für einen Computer verständliche Abfolge von Symbolen, um ein von einem Programmierer erstelltes Programm auszuführen) der registrierten Software sowie des steuerlichen Speichermoduls.

Vorschrift 121.<sup>5</sup>: Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in der Vorschrift 121.<sup>4</sup> dieser Verordnung genannten Dokumente übersendet die Konformitätsbewertungsstelle dem Wartungsdienstleister eine Konformitätserklärung für das Modell der Registrierkasse, der hybriden Registrierkasse, des Kassensystems bzw. des speziellen Geräts oder der speziellen Vorrichtung, ihrer Änderungen oder Versionen im Hinblick auf die technischen Anforderungen an elektronische Registriergeräte und -vorrichtungen für Steuern und andere Zahlungsvorgänge ... oder sie teilt ihm mit, dass eine solche Konformitätserklärung nicht ausgestellt wird; diese Informationen leitet sie auch an die Finanzverwaltung weiter.

Vorschrift 129.<sup>4</sup> Nr. 6: Wird ein Modell oder die Änderung einer Registrierkasse, hybriden Registrierkasse, eines Kassensystems, spezieller Geräte und Vorrichtungen, die/das von einem Wartungsdienstleister gewartet wird/werden, in die einheitliche Datenbank der Finanzverwaltung (Register) eingetragen, muss dieser Wartungsdienstleister, sei es der Hersteller der Vorrichtung bzw. des Geräts oder ein vom Hersteller bevollmächtigter Vertreter, der Finanzverwaltung auf Anforderung binnen 24 Stunden den Quellcode der registrierten Software übermitteln.

Vorschrift 129.<sup>17</sup> Nr. 1 Abs. 1.2.2: Die Finanzverwaltung schließt für einen Nutzer registrierte Registrierkassen, hybride Registrierkassen, Kassensysteme und spezielle Geräte und Vorrichtungen aus der einheitlichen Datenbank (Register) aus: [wenn] die in den Rechtsvorschriften über technische Anforderungen an elektronische Geräte und Vorrichtungen zur Erfassung von Steuern und anderen Zahlungsvorgängen aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Finanzverwaltung unterrichtet den Nutzer innerhalb von 15 Arbeitstagen über den Ausschluss aus der einheitlichen Datenbank (Register).

## Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel betreffend die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts hat

### I

*Zur Frage, ob die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen, unter den Begriff der technischen Vorschrift fällt*

- 10 Die technischen Anforderungen an elektronische Geräte und Vorrichtungen zur Registrierung von Zahlungsvorgängen sind im Bereich des Unionsrechts nicht harmonisiert. Allerdings sind, was den freien Warenverkehr in nicht harmonisierten Bereichen anbelangt, die Art. 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die Richtlinie 2015/1535 zu beachten.<sup>1</sup>
- 11 Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt der Europäischen Union wurden mit der Richtlinie 98/34/EG eingeführt. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Entwürfe technischer Vorschriften und damit in Zusammenhang stehende Informationen der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der Prüfung zu notifizieren.

In der Erläuterung der Europäischen Kommission wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 98/34 Prüfungen und Prüfverfahren mit Hilfe der technischen und wissenschaftlichen Verfahren betrifft, die zur Beurteilung der Merkmale eines bestimmten Produkts anzuwenden sind, sowie die Konformitätsbewertungsverfahren, durch die sichergestellt wird, dass das Produkt bestimmten Anforderungen entspricht. Die Aufnahme dieser Parameter in den Geltungsbereich der Richtlinie ist von größter Bedeutung, weil Prüfungen und Konformitätsbewertungsverfahren unter bestimmten Umständen negative Auswirkungen auf den Handel haben können.<sup>2</sup>

Daraus lässt sich schließen, dass eines der Ziele der Richtlinie darin besteht, durch vorbeugende Kontrollen einen besonderen Schutz für den freien Warenverkehr zu schaffen, da er eine der Grundlagen der Europäischen Union darstellt. Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift übermitteln (Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs soll die in der Richtlinie 98/34 enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, technische Vorschriften mitzuteilen,

<sup>1</sup> *Free movement in harmonised and non-harmonised sectors.* Abrufbar unter [https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/free-movement-sectors\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/free-movement-sectors_en).

<sup>2</sup> *Europäische Kommission, Richtlinie 93/34/EG – Ein Instrument für die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Unternehmen zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes: Leitfaden zum Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, 2005, S. 19.* Abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/6d8a677d-06ab-48b6-ba46-73b8150e6c51>.



eine bessere Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts durch die Wirtschaftsteilnehmer ermöglichen, indem die regelmäßige Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten geplanten technischen Vorschriften sichergestellt wird und die Wirtschaftsteilnehmer damit in die Lage versetzt werden, zu diesen Vorschriften Stellung zu nehmen. Im Zusammenhang mit den Zielen der Richtlinie ist wichtig, dass die Wirtschaftsteilnehmer eines Mitgliedstaats von den Entwürfen technischer Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats und vom Geltungsbereich dieser Vorschriften unterrichtet werden, damit sie den Umfang der ihnen auferlegbaren Pflichten kennen und durch eine etwaige rechtzeitige Anpassung ihrer Erzeugnisse oder ihrer Dienstleistungen vorausschauend an den Erlass dieser Texte herangehen können.<sup>3</sup>

Der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der zur Unanwendbarkeit der fraglichen technischen Vorschriften führen kann, sowie dazu, dass die nationalen Gerichte die Anwendung der einschlägigen technischen Vorschriften gegenüber dem Einzelnen ablehnen müssen.<sup>4</sup> Die Unanwendbarkeit, die sich aus der Missachtung dieser Pflicht ergibt, erfasst nicht alle Bestimmungen eines Gesetzes, das nicht notifiziert worden ist, sondern nur die darin enthaltenen technischen Vorschriften.<sup>5</sup>

Am 9. September 2015 wurde die Richtlinie 2015/1535 angenommen und die Richtlinie 98/34 aufgehoben. Sowohl die Richtlinie 98/34 als auch die Richtlinie 2015/1535 erlegen den Mitgliedstaaten die unveränderte Verpflichtung auf, der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu notifizieren.

- 12 Der Begriff der „technischen Vorschrift“ im Sinne der Definition in Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34 umfasst vier Kategorien von Maßnahmen. Diese Kategorien lauten: 1) „Vorschrift betreffend Dienste“ im Sinne von Art. 1 Nr. 5 dieser Richtlinie, 2) „technische Spezifikation“ (Art. 1 Nr. 3 der Richtlinie), 3) „sonstige Vorschrift“ (Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie) und 4) Vorschriften „mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses ... verboten werden“ (vgl. Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie).<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016, Strafverfahren gegen Sebat Ince (C-336/14, EU:C:2016:72, Rn. 82 bis 83).

<sup>4</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 30. April 1996, CIA Security International (C-194/94, EU:C:1996:172, Rn. 54), vom 8. September 2005, Lidl Italia (C-303/04, EU:C:2005:528, Rn. 23), vom 25. April 2010, Strafverfahren gegen Lars Sandström (C-433/05, EU:C:2010:184, Rn. 43), vom 10. Juli 2014, Lars Ivansson u. a. (C-307/13, EU:C:2014:2058, Rn. 48), und vom 27. Oktober 2016 James Elliott Construction Limited gegen Irish Asphalt Limited (C-613/14, EU:C:2016:821, Rn. 64).

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 1. Februar 2017, Município de Palmela gegen Autoridade de Segurança Alimentar e Económica (ASAE) – Divisão de Gestão de Contraordenações (C-144/16, EU:C:2017:76, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).

<sup>6</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016, Strafverfahren gegen Sebat Ince (C-336/14, EU:C:2016:72, Rn. 70), und vom 13. Oktober 2016, Naczelnik Urzedu Celnego I w Ł. gegen G. M. und M. S. (C-303/15, EU:C:2016:771, Rn. 18), vom 10. Juli 2014, Lars Ivansson u. a.

Um festzustellen, ob die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen (um deren Erfüllung vor dem vorlegenden Gericht gestritten wird), eine technische Vorschrift darstellt, ist zu prüfen, ob diese Anforderung unter eine der oben genannten Kategorien fällt.

- 13 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts besteht in dieser Rechtssache kein Zweifel daran, dass Zahlautomaten „Erzeugnisse“ im Sinne von Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie sind, so dass die Verpflichtung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen, nicht als „Vorschrift betreffend Dienste“ im Sinne von Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie angesehen werden kann.
- 14 Nach Art. 1 Nr. 3 der Richtlinie 98/34 ist eine „technische Spezifikation“ eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs beinhaltet der Begriff „technische Spezifikation“, dass die eingeführte Maßnahme auf das Erzeugnis oder seine Verpackung anwendbar sein muss und dass sich die Anforderungen auf dessen vorgeschriebene Merkmale beziehen müssen.<sup>7</sup> Ist die Einhaltung dieser Anforderung *de jure* für das Inverkehrbringen verbindlich, so ist sie als „technische Spezifikation“ anzusehen.<sup>8</sup>

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts setzt die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen, nicht notwendig voraus, dass die Merkmale der Zahlautomaten bestimmten Parametern entsprechen müssen, und sie legt ebenso wenig fest, welche Merkmale die Zahlautomaten aufweisen müssen. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich allerdings keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob die Anforderung, den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen, als Anforderung an die Merkmale anzusehen ist, die auf Zahlautomaten (Erzeugnisse) im Kontext der Konformitätsbewertungsverfahren anwendbar ist, da nicht alle Erzeugnisse dieses Merkmal (Existenz eines Quellcodes) besitzen. Daher könnte die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software der Zahlautomaten der Konformitätsbewertungsstelle zur Verfügung zu stellen, als „merkmalbezogen“

(C-307/13, EU:C:2014:2058, Rn. 16), und vom 19. Juli 2012, Fortuna sp. z o.o. u. a. gegen Dyrektor Izby Celnej w Gdyni (C-213/11, C-214/11 und C-217/11, EU:C:2012:495, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung).

<sup>7</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 8. März 2001, Strafverfahren gegen Georgius van der Burg (C-278/99, EU:C:2001:143, Rn. 20), vom 22. Januar 2002, Canal Satélite Digital SL gegen Administración General del Estado und Distribuidora de Televisión Digital SA (DTS) (C-390/99, EU:C:2002:34, Rn. 45), und vom 21. April 2005, Strafverfahren gegen Lars Erik Staffan Lindberg (C-267/03, EU:C:2005:246, Rn. 57).

<sup>8</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 1997, Bic Benelux SA gegen Belgischer Staat (C-13/96, EU:C:1997:173, Rn. 23).

angesehen werden, da sie für Erzeugnisse, für die kein Quellcode (im Sinne eines Merkmals) existiert, nicht auferlegt werden kann.

- 15 Was den Begriff der „sonstigen Vorschrift“ im Sinne von Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie 98/34 angeht, handelt es sich um in Rechtsvorschriften, die keine technischen Spezifikationen sind und mit denen „Vorschriften“ für ein Erzeugnis insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt auferlegt werden, die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betreffen, wie Vorschriften für dessen Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder sein Inverkehrbringen wesentlich beeinflussen können.<sup>9</sup>

Die Anwendung der in der Vorschrift 121.<sup>4</sup> Nr. 4 der Nutzungsverordnung genannten Anforderung ist wichtig und Voraussetzung dafür, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität der Zahlautomaten bewertet. Wird nämlich der Quellcode der für Zahlautomaten registrierten Software nicht zur Verfügung gestellt, gibt die Konformitätsbewertungsstelle eine negative Stellungnahme zur Konformitätskontrolle ab, gleichzeitig schließt die Finanzverwaltung sie von der einheitlichen Datenbank (Register) aus, was zur Folge hat, dass die Zahlautomaten nicht zur Aufzeichnung von Geschäften oder zur Verbuchung von Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln (für die buchhalterische und steuerliche Kontrolle) verwendet werden dürfen. Dies bedeutet in der Praxis, dass ihr Verkauf auf dem lettischen Markt eingeschränkt wird, da die dort tätigen Unternehmen und Organisationen, die die Zahlautomaten zu diesen spezifischen Zwecken verwenden könnten, kein Interesse daran haben, Zahlautomaten zu erwerben, die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nicht uneingeschränkt nutzen können. Daraus folgt, dass die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen, in der Praxis das Inverkehrbringen (oder den Verkauf) von Zahlautomaten beeinflussen kann.

Gleichzeitig dient die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen, nicht dem Verbraucher- oder dem Umweltschutz, sondern der praktischen Ausübung der staatlichen Kontrolle der Erfüllung der steuerlichen Registrierungspflicht. Allerdings wäre möglich, die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen, als „Vorschrift“ für die Verwendung des betreffenden Erzeugnisses oder als nationale Maßnahme einzustufen, die zur in Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34 aufgeführten Kategorie technischer Vorschriften gehört. Welcher der beiden Kategorien technischer Vorschriften eine nationale Maßnahme angehört, hängt von der Tragweite des Verbots ab, das durch diese Maßnahme ausgesprochen wird.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 19. Juli 2012, Fortuna sp. z o.o. u. a. gegen Dyrektor Izby Celnej w Gdyni (C-213/11, C-214/11 und C-217/11, EU:C:2012:495, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung), und vom 21. April 2005, Strafverfahren gegen Lars Erik Staffan Lindberg (C-267/03, EU:C:2005:246, Rn. 72).

<sup>10</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2016, Naczelnik Urzedu Celnego I w Ł. gegen G. M. und M. S. (C-303/15, EU:C:2016:771, Rn. 20).

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs lässt sich schließen, dass die dritte Kategorie von technischen Vorschriften (gemäß Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34), die im Wesentlichen Verwendungsverbote betrifft, voraussetzt, dass die Tragweite der fraglichen nationalen Vorschriften klar über eine Begrenzung bestimmter möglicher Verwendungen des in Rede stehenden Erzeugnisses hinausgeht und sie sich damit nicht auf ein bloßes Verbot von dessen Verwendung beschränken.<sup>11</sup> Die dritte Kategorie, die Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses verbietet, ist als Modalität der technischen Vorschriften anzusehen.<sup>12</sup>

Im vorliegenden Fall enthält die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen, zwar kein Verwendungsverbot, es führt jedoch in Verbindung mit Art. 28.<sup>1</sup> Abs. 4.<sup>1</sup> des Gesetzes für die steuererheblichen Regelungsbereiche *de facto* zu einem solchen Verbot.

- 16 Somit könnte die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software der Zahlautomaten zur Verfügung zu stellen, sowohl als „technische Spezifikation“ als auch als „Vorschrift“ bzw. „Verbot“ im Sinne der Richtlinie 98/34 einzuordnen sein. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs findet sich keine klare Antwort auf die Frage, ob eine solche Anforderung der Kategorie „technische Vorschriften“ zuzuordnen ist oder zu welcher Kategorie solcher Vorschriften sie gehört.

Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorzulegen, ob Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34 dahin auszulegen ist, dass unter den Begriff der „technischen Vorschriften“, deren Entwürfe gemäß Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie der Kommission übermittelt werden müssen, eine Rechtsvorschrift fällt, nach der ein Wartungsdienstleister verpflichtet ist, der Konformitätsbewertungsstelle den Quellcode einer registrierten Software und eines steuerlichen Speichermoduls zur Verfügung zu stellen.

## II

*Zur Frage, ob es sich bei der Anforderung, den Quellcode der registrierten Software zur Verfügung zu stellen, um eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung handelt*

- 17 Wie dargestellt, sind Hersteller von Zahlautomaten nach den lettischen Rechtsvorschriften verpflichtet, den Quellcode der registrierten Kassenautomatensoftware zur Verfügung zu stellen, damit die Konformitätsbewertung durchgeführt wird. Wird der Quellcode nicht zur Verfügung gestellt, lehnt die Konformitätsbewertungsstelle die Ausstellung der Konformitätserklärung ab, was wiederum die Begründung für eine Entscheidung

<sup>11</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2005, Strafverfahren gegen Lars Erik Staffan Lindberg (C-267/03, EU:C:2005:246, Rn. 76).

<sup>12</sup> Ebd., Rn. 54.

der Steuerverwaltung darstellt, nach der die Zahlautomaten von der einheitlichen Datenbank (Register) ausgeschlossen werden, weil sie nicht den technischen Anforderungen an elektronische Registriergeräte und -vorrichtungen für Steuern und andere Zahlungsvorgänge entsprechen. Im Fall der Nichteinhaltung der technischen Anforderungen an elektronische Registriergeräte und -vorrichtungen für Steuern und andere Zahlungsvorgänge dürfen Zahlautomaten zur Aufzeichnung von Geschäften oder zur Verbuchung von Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln nicht verwendet werden, was in der Praxis den Vertrieb der Zahlautomaten der Klägerin SKIDATA GmbH im lettischen Hoheitsgebiet behindert.

- 18 Die Art. 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten den freien Warenverkehr, eines der Grundprinzipien der Europäischen Union.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass jede von den Mitgliedstaaten angenommene Handelsregelung, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen ist.<sup>13</sup> Die Argumentation des Gerichtshofs wurde im Urteil Cassis-de-Dijon verdeutlicht, in dem der Grundsatz aufgestellt wurde, dass jedes Erzeugnis, das in einem Mitgliedstaat entsprechend seinen lauterer und traditionellen Vorschriften und Produktionsverfahren rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht wird, Zugang zu dem Markt jedes anderen Mitgliedstaats haben muss.<sup>14</sup>

Auch wenn eine Maßnahme nicht die Regulierung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten bezweckt, ist ausschlaggebend, wie sie sich tatsächlich oder potenziell auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auswirkt. Nach diesem Kriterium sind Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich in Ermangelung einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften daraus ergeben, dass Waren aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, bestimmten Vorschriften entsprechen müssen (wie etwa hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihrer Form, ihrer Abmessungen, ihres Gewichts, ihrer Zusammensetzung, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung und ihrer Verpackung), selbst dann, wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle Erzeugnisse gelten, Maßnahmen gleicher Wirkung, sofern sich die Anwendung dieser Vorschriften nicht durch einen Zweck rechtfertigen lässt, der im Allgemeininteresse liegt und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 11. Juli 1974, Dassonville (C-8/74, EU:C:1974:82), und vom 15. November 2005, Kommission gegen Österreich (C-320/03, EU:C:2005:684, Rn. 63 bis 67).

<sup>14</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. Februar 1979, Rewe gegen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (C-120/78, EU:C:1979:42).

<sup>15</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 20. Februar 1979, Rewe gegen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (C-120/78, EU:C:1979:42, Rn. 6, 14 und 15), vom 26. Juni 1997, Familiapress

In seiner Rechtsprechung hat der Gerichtshof auch nationale Bestimmungen, die eine in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Ware zusätzlichen Kontrollen unterwerfen, als nach Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbotene Maßnahmen mit gleicher Wirkung eingestuft, jedoch vorbehaltlich der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen oder anerkannten Ausnahmen.<sup>16</sup>

Allerdings wird der Anwendungsbereich von Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Keck eingeschränkt, nach der dieser Artikel bestimmte Handelsmodalitäten nicht umfasst, sofern sie nicht diskriminierend sind, d. h., sofern sie für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.<sup>17</sup> Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist die Anwendung derartiger Regelungen auf den Verkauf von Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die den von diesem Staat aufgestellten Bestimmungen entsprechen, nämlich nicht geeignet, den Marktzugang für diese Erzeugnisse zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tut.<sup>18</sup> Gleichzeitig werden Maßnahmen, die sich, selbst in geringerem Maß, auf den Marktzugang (*market access*) von Erzeugnissen auswirken, nicht als Handelsmodalitäten angesehen.<sup>19</sup> Diese Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Keck-Formel und sind damit automatisch unzulässig.<sup>20</sup>

Ebenso unterstreicht Art. 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dass die Maßnahmen unmittelbar schutzwürdige öffentliche Interessen berühren müssen und dass sie nicht strenger sein dürfen als erforderlich (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Ferner hat der Gerichtshof in der Rechtssache Cassis de Dijon festgestellt, dass die Mitgliedstaaten aufgrund

(C-368/95, EU:C:1997:325, Rn. 8), und vom 11. Dezember 2003, Deutscher Apothekerverband (C-322/01, EU:C:2003:664, Rn. 67).

<sup>16</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 22. Januar 2002, Canal Satélite Digital SL gegen Administración General del Estado und Distribuidora de Televisión Digital SA (DTS) (C-390/99, EU:C:2002:34, Rn. 36 und 37), und vom 8. Mai 2003, ASTRAL (C-14/02, EU:C:2003:265, Rn. 65).

<sup>17</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 1993, Keck und Mithouard (C-267/91 und C-268/91, EU:C:1993:905, Rn. 16 bis 17).

<sup>18</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 1993, Keck und Mithouard (bereits angeführt, Rn. 17).

<sup>19</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 9. Juli 1997, Konsumentombudsmannen (KO) gegen de Agostini (Svenska) Förlag und TV-Shop i Sverige AB (C-34/95 bis C-36/95, EU:C:1997:344, Rn. 43), und vom 10. Februar 2009, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (C-110/05, EU:C:2009:66, Rn. 58).

<sup>20</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 26. April 2012, Asociación Nacional de Expendedores de Tabaco y Timbre (ANETT) gegen Administración del Estado (C-456/10, EU:C:2012:241, Rn. 38 bis 42).

zwingender Erfordernisse (u. a. die wirksame steuerliche Kontrolle, der Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Fairness des Handelsverkehrs sowie der Verbraucherschutz) Ausnahmen vorsehen können, auf die das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung keine Anwendung findet.

Die angeführten Urteile des Gerichtshofs bilden den Rahmen für den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.

- 19 Die Verpflichtung, den Quellcode der registrierten Zahlautomatensoftware zur Verfügung zu stellen, gilt für sämtliche Zahlautomaten (unabhängig davon, ob es sich um eingeführte oder um vor Ort hergestellte Erzeugnisse handelt), so dass diese Anforderung nicht diskriminierend ist.<sup>21</sup> Die Anforderung, den Quellcode der registrierten Software (ein in der Zahlautomatensoftware enthaltener Code) zur Verfügung zu stellen, verbietet es auch nicht, Zahlautomaten im lettischen Hoheitsgebiet zu verkaufen, sondern schreibt lediglich vor, dass in steuererheblichen Regelungsbereichen im Hinblick auf diese Zwecke ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen ist, in dessen Rahmen der Quellcode der registrierten Software der Zahlautomaten zur Verfügung zu stellen ist, und dass ein solches Verfahren auch durchgeführt werden muss, wenn es bereits im Herstellungsland der Zahlautomaten durchgeführt wurde (in den Akten finden sich keine Angaben darüber, ob in Österreich oder in anderen Ländern der Europäischen Union, in denen die Klägerin SKIDATA GmbH die Zahlautomaten vertreibt, eine solche Anforderung besteht oder nicht). Der lettische Verband der Betreiber von Park- und Garageneinrichtungen hat nach einer Überprüfung der verfügbaren „zertifizierten“ Zahlautomaten festgestellt, dass derzeit keine der von weltweit anerkannten Herstellern produzierten fortgeschrittenen technischen Lösungen zur Verwaltung von Parkeinrichtungen auf dem lettischen Markt angeboten wird, was, praktisch gesehen, möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass diese Hersteller von Zahlautomaten den Quellcode einer registrierten Software nicht offenlegen wollen, da es sich um ein Element des Zahlautomatenherstellers handelt, das durch Rechte des geistigen Eigentums – Patente (bestimmte Softwarekomponenten sind patentgeschützt) und Urheberrechte – sowie durch die Rechte an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geschützt ist. Wird der Quellcode einer registrierten Zahlautomatensoftware Dritten zur Verfügung gestellt, so besteht die Gefahr, dass die Software für andere Zwecke, etwa zur Herstellung von Konkurrenzprodukten oder zur Modifikation der Software verwendet werden könnte; die lettische Rechtsordnung hat jedoch Fragen hinsichtlich des mit dem zur Verfügung gestellten Quellcode einzuhaltenden Verfahrens (u. a. Tests und Speicherung) durch an der Konformitätsbewertung beteiligte Einrichtungen (den Wartungsdienstleister, die Konformitätsbewertungsstelle und, falls erforderlich, auch die Finanzverwaltung) – zur Gewährleistung der Sicherheit des Quellcodes der registrierten Software – nicht behandelt. Gerade aus diesem Grund hat sich auch die Klägerin SKIDATA

<sup>21</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. März 1977, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (C-68/76, EU:C:1977:48, Rn. 14).

GmbH einem Zurverfügungstellen des Quellcodes der registrierten Zahlautomatensoftware widersetzt.

Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts hat diese Regelung zur Folge, dass die Einfuhr von Zahlautomaten erschwert und verteuert wird, so dass sie interessierte Wirtschaftsteilnehmer (darunter die Klägerin SKIDATA GmbH) davon abschrecken kann, diese Zahlautomaten in Lettland in Verkehr zu bringen, wenn diese nicht zur Aufzeichnung von Geschäften oder zur Verbuchung von Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln (im buchhalterischen wie im steuerlichen Bereich) verwendet werden können. Die Anforderung, den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen, stellt daher keine das Inverkehrbringen betreffende Vorschrift im Sinne der Rechtsprechung aus dem Urteil Keck und Mithouard dar und könnte als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung angesehen werden.

Daher muss dem Gerichtshof die Frage vorgelegt werden, ob Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass die Anforderung, den Quellcode einer registrierten Software einer Konformitätsbewertungsstelle zur Verfügung zu stellen, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung angesehen werden kann.

- 20 Sollte die Anforderung, den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung anzusehen sein, so ist zu prüfen, ob diese Anforderung angesichts der beschränkenden Wirkung auf den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten mit einem der in Art. 36 AEUV aufgeführten Gründe oder einem der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann und, sollte dies zutreffen, ob eine solche Beschränkung zur Erreichung des angestrebten Ziel geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was dafür erforderlich ist.<sup>22</sup>

Der Gerichtshof hat wiederholt anerkannt, dass eine wirksame steuerliche Kontrolle eine derartige die Grundfreiheiten (d. h. auch den freien Warenverkehr) beschränkende Regelung rechtfertigen kann.<sup>23</sup> Wie sich aus den vorbereitenden Unterlagen zur Nutzungsverordnung ergibt, besteht deren Zweck darin, die Zahlung der Steuern sicherzustellen und Einwirkungen auf die Software oder die Gestaltung von Kassengeräten zu vermeiden. Daraus schließt das vorliegende Gericht, dass die Anforderung, den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen, einen legitimen Zweck verfolgt, nämlich den, die

<sup>22</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 19. Juni 2003, Kommission gegen Italien (C-420/01, EU:C:2003:363, Rn. 29), und vom 5. Februar 2004, Kommission gegen Italien (C-270/02, EU:C:2004:78, Rn. 21).

<sup>23</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 28. Januar 1992, Bachmann (C-204/90, EU:C:1992:35, Rn. 18), vom 15. Juni 1997, Futura Participations und Singer (C-250/95, EU:C:1997:239, Rn. 31), und vom 28. Oktober 1999, Vestergaard, C-55/98, EU:C:1999:533, Rn. 23.



steuerliche Kontrolle sowie die entsprechenden Prüfungskompetenzen zu gewährleisten, die verhindern, dass möglicherweise Zahlungen nicht aufgezeichnet oder Steuern nicht bezahlt werden. Außerdem erscheint sie zur Erreichung dieses Ziels geeignet.<sup>24</sup>

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Anforderung, den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen, auch erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Finanzverwaltung hat erläutert, dass gerade das Zurverfügungstellen des Quellcodes und des Objektcodes gewährleiste, dass sie die Informationen vollständig erhalte, da es möglich sei, versteckte Funktionen in den Quellcode aufzunehmen (durch ein Kompilieren in den Objektcode in einer Form, die dazu führen könne, dass Daten gelöscht würden); hierfür gebe es verschiedene Verfahren und Techniken. Gleichzeitig bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit, da die Klägerin in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für entsprechende Prüfungen eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (*Application Programming Interface, API*) für Zahlautomaten bereitstellt, die eine Verbindung zwischen der IT-Anwendung der SKIDATA GmbH und der Software der Konformitätsbewertungsstellen darstellt, über die die Konformitätsbewertungsstelle sämtliche notwendigen Zahlungsinformationen erhält. Wie die Klägerin erläutert hat, werden alle Versionen der Zahlautomatensoftware und deren Verbesserungen sowohl automatisch als auch manuell überprüft, was auch Überprüfungen der Vollständigkeit der Datenbank umfasse; zudem werde das System in regelmäßigen zeitlichen Abständen nach den PCI-DSS-Standards (*Payment CPP Industry Data Security Standard*) auditiert, wodurch sichergestellt werde, dass die Softwaredaten nicht verändert würden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin SKIDATA GmbH ihre Bereitschaft erklärt hat, den Teil des Quellcodes, der sich auf die Registrierung von Zahlungen und Steuern bezieht, zur Verfügung zu stellen, damit die Konformitätsbewertung der Zahlautomaten durchgeführt wird, dass die Konformitätsbewertungsstelle diesem Vorschlag aber nicht zugestimmt und den vollständigen Quellcode der Software der Zahlautomaten verlangt hat, was in der Praxis eine für die Rechte der Klägerin SKIDATA GmbH mehr einschränkende Maßnahme darstellt. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass in den Unterlagen keinerlei Angaben vorhanden sind, die Bedenken betreffend eine etwaige Bösgläubigkeit auf Seiten der Klägerinnen oder des Wartungsdienstleisters aufkommen lassen.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist daher die Frage vorzulegen, ob die Anforderung, den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen,

<sup>24</sup> Ministru kabineta noteia u projekta „Nodokļu un citu Maksājumu rea istrēšanas elektronisko ierīču un iekārtu lietošanas kārtība“ sākotnējās ietekmes novērtējuma ziņojums (anotācija) (Erste Folgenabschätzung zum Entwurf einer Verordnung des Ministerrats mit dem Titel „Regelung über die Verwendung elektronischer Geräte und Vorrichtungen zur Registrierung von Steuern und anderen Zahlungsvorgängen“ [vorbereitende Unterlagen]). Abrufbar unter: [https://likumi.lv/wwraksti/ANOTACIJAS/TAP/2005/FMANOT\\_160913\\_KA\\_LIETOSAN.2850.DOC](https://likumi.lv/wwraksti/ANOTACIJAS/TAP/2005/FMANOT_160913_KA_LIETOSAN.2850.DOC).

mit Rücksicht auf eine wirksame steuerliche Kontrolle als verhältnismäßig angesehen werden kann.

### Tenor

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **entscheidet** die ... [nicht übersetzt] Administratīvā rajona tiesa,

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften dahin auszulegen, dass unter den Begriff der „technischen Vorschriften“, deren Entwürfe gemäß Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie der Kommission übermittelt werden müssen, eine Rechtsvorschrift fällt, nach der ein Wartungsdienstleister verpflichtet ist, der Konformitätsbewertungsstelle den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen?
2. Ist Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Anforderung, einer Konformitätsbewertungsstelle den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung angesehen werden kann?
3. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Kann diese Maßnahme im Hinblick auf eine wirksame steuerliche Kontrolle als verhältnismäßig angesehen werden?

Das Verfahren wird bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

.... [nicht übersetzt]

[Unterschrift]